



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 18. März 2015

Mitwirkung zur Überbauungsordnung Weltpoststrasse Nord

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Weltpoststrasse Nord teilnehmen zu können.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und gehen davon aus, dass unsere Anliegen in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt werden.

**Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern**

Monbijoustrasse 61
Postfach 1096 · 3000 Bern 23

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Stefan Jordi
Co-Präsident

Michael Sutter
Parteisekretär



1 Grundsatz

Die SP Stadt Bern unterstützt die vorliegende Planung für das Areal an der Weltpoststrasse grundsätzlich. Das Projekt wurde verantwortungsvoll und unter Einbezug des Quartiers angegangen. In einer städtebaulich nicht einfachen Situation wurde eine sehr gute Lösung gefunden. Durch den neu vorgesehenen öffentlichen Park wird die Verbindung mit dem angrenzenden Quartier hergestellt. Wir begrüßen auch die Bestimmungen zur Energieversorgung.

Nicht einverstanden sind wir einzig mit Absatz 2 von Artikel 3 der Überbauungsvorschriften. Diese Bestimmung muss zwingend geändert werden.

2 Antrag

Absatz 2 von Artikel 3 der Überbauungsvorschriften lautet:

«Ein Drittel der Wohnungen sind als preisgünstiger Wohnraum im Sinne der Eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003 zu erstellen und in Kostenmiete zu vermieten.»

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

«Ein Drittel der **Fläche für die Wohnnutzung ist** ~~Wohnungen sind~~ als preisgünstiger Wohnraum im Sinne der Eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003 zu erstellen und **dauerhaft** in Kostenmiete zu vermieten.»

Begründung

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die von der Berner Stimmbevölkerung im Mai 2014 deutlich angenommene Wohn-Initiative. Diese ging immer von der Flächennutzung aus und nicht von der Anzahl Wohnungen, die in Kostenmiete zu vermieten sind. Sonst bestünde die Gefahr, dass nur Kleinstwohnungen in Kostenmiete zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall zeigt zwar der sogenannte Wohnungsspiegel, dass auch mittlere und grössere Wohnungen erstellt werden sollen, doch sind diese Angaben nicht verbindlich. Spätere Handänderungen sind nicht ausgeschlossen. Deshalb muss die Überbauungsordnung hier klar und verbindlich sein.